

Durchwahl Tel.: +49 (0)89 20304 [REDACTED]  
Email: [REDACTED]@reedsmith.com

Reed Smith LLP  
Von-der-Tann-Str. 2  
D-80539 München  
Telefon: +49 (0)89 20304 10  
Fax: +49 (0)89 20304 199  
reedsmith.com

**Joachim Lindenberg**  
[REDACTED]@lindenberg.one

Unser Zeichen: JB\JB\389493.00003

**Vertraulich**

Per E-Mail [REDACTED]@lindeberg.one]

26 Juni 2024

**Ihre E-Mail vom 10.05.2024; Datenschutz  
Ihr Auskunftsanfrage Art. 15 DSGVO**

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit zeigen wir an, dass wir Deutschland sicher im Netz e.V. (hier kurz: DsiN) in dieser Angelegenheit außergerichtlich anwaltlich vertreten.

Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 10.05.2024 („**E-Mail**“). In Ihrer E-Mail erbeten Sie weitere Informationen zur Datenverarbeitung und damit zusammenhängenden Fragen.

DsiN hat Ihren Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO mit ihrem Schreiben vom 7. Mai 2024 („**Auskunftsschreiben**“) erfüllt. Ihnen steht insbesondere kein über Art. 15 DSGVO hinaus gehendes Audit- oder Erklärrecht gegen DsiN zu.

Aufgrund von bestehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen und Betriebsgeheimnissen auf Seiten von DsiN können Ihnen deshalb nur in begrenztem Umfang weitere Informationen auf Ihre Rückfragen mitgeteilt werden.

DsiN möchte aber gerne dennoch Ihre Wünsche erfüllen, soweit hierzu eine rechtliche Berechtigung besteht und DsiN dies unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands zumutbar ist. Dies insbesondere, weil DsiN Ihr Interesse am DsiN sehr schätzt.

DsiN hofft, Ihr Informationsbedürfnis mit den nun ergänzend bereitgestellten Informationen bedient zu haben.

Ergänzend zu den bereits mit dem Auskunftsschreiben erteilten Informationen, beauskunftet DsiN wie folgt:

**A. Unterscheidung zwischen Stammdaten und Registrierungsdaten 1. und 2. Stufe**

DsiN nimmt folgende Unterscheidung nach den unterschiedlichen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem DsiN Nutzerkonto angeboten werden, vor:

## **1. Stammdaten und Erste Registrierungsstufe**

Als erste Registrierungsstufe bezeichnet DsiN die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der reinen Account-Erstellung durch den Nutzer. Bei der Anmeldung für einen Nutzeraccount, können Nutzer an den von DsiN angebotenen Kursen teilnehmen und die Lesezeichen- und Kommentarfunktionen auf der Webseite nutzen. Im Zusammenhang mit der ersten Registrierungsstufe werden Ihre „Stammdaten“ und „Registrierungsdaten“ durch DsiN verarbeitet.

## **2. Zweite Registrierungsstufe**

Als zweite Registrierungsstufe bezeichnet DsiN die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Anmeldung des Nutzers mit einem Nutzeraccount für die Abschlussprüfung des Digitalführerscheins. Im Zusammenhang mit dieser zweiten Registrierungsstufe werden Ihre „Nutzerkontodaten“ verarbeitet.

### **B. Ausnahmen von der Pflicht Auskunft zu erteilen nach § 34 Abs. 1 Nr. 2a BDSG, Erwägungsgrund 62 S. 2 DSGVO**

In Ihrer E-Mail fragen Sie zusätzliche Informationen zu solchen Datenkategorien an, die von DsiN nicht nach Art. 15 DSGVO zu beauskunften sind, da (i) eine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 a) BDSG vorliegt, oder (ii) Ihnen diese Daten bereits bekannt sind.

Personenbezogene Daten, die unter die Kategorie „Weitere Daten“ (A. Nr. 6 unseres Auskunftsschreibens) fallen, muss DsiN nach § 34 Abs. 1 Nr. 2a BDSG nicht beauskunften. Nach § 34 Abs. 1 Nr. 2a BDSG besteht das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO nicht, wenn die Daten nur deshalb gespeichert werden, weil sie aufgrund von gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht gelöscht werden dürfen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2a BDSG sind bei DsiN erfüllt. DsiN speichert „Weitere Daten“ nicht mehr im Produktivsystem, sondern nur noch im Archiv zu Aufbewahrungszwecken (insbesondere § 147 AO). Eine Beauskunftung würde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, da die Daten im Archiv nur schwer durchsucht und aufgefunden werden können (vgl. auch Gola DS-GVO/Franck, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 15 Rn. 42). Die Daten im Archiv werden nur noch für Zwecke der Archivierung gespeichert, so dass DsiN auch eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen hat.

Hinsichtlich solcher Informationen, die Ihnen bereits vorliegen (z.B. Ihre Zertifikatsdaten (A. Nr. 4 unseres Auskunftsschreibens)), verweist DsiN auf Erwägungsgrund 62 S. 1 der DSGVO. Für eine Beauskunftung solcher Daten, die der betroffenen Person bereits vorliegen, besteht demnach nach dem Schutzzweck des Auskunftsanspruches kein Anlass (LArbG Niedersachsen, Urteil vom 9. Juni 2020, Az. 9 Sa 608/19, juris Rn. 66).

### **C. Kommunikation mit der Aufsicht**

Soweit Sie in Ihrem Schreiben die Kommunikation zwischen DsiN und der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit (BlnBDI) anfordern, möchte DsiN Sie darauf hinweisen, dass DsiN erst nach der Auskunftserteilung an Sie Stellung zur Anfrage der BlnBDI genommen hat. Eine Beauskunftung war deshalb schon aus diesem Grund nicht möglich.

Zudem besteht ein solcher Anspruch gegen DsiN nicht. Der Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO betrifft lediglich personenbezogene Daten (Einzeldaten), die DsiN über Sie verarbeitet, nicht jedoch rechtliche

Bewertungen (vgl. EuGH Urteil vom 17. Juli 2014, C-141/12 und C-372/12, BGH Urteil vom 15. Juni 2021, Az. VI ZR 576/19).

DsiN hat Ihnen bereits all Ihre personenbezogenen Daten beauskunftet, zu deren Beauskunftung DsiN rechtlich berechtigt und verpflichtet war und die DsiN der BlnBDI im Austausch mit dieser mitgeteilt hat. Falls Sie Einsicht in die gesamte Kommunikation mit der Datenschutzbehörde nehmen möchten, wenden Sie sich zur Auskunft bzw. Akteneinsicht bitte an die Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit.

#### **D. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten**

Nachfolgend stellt DsiN Ihnen entsprechend Ihrer E-Mail zusätzliche Informationen zu den Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung:

##### **1. Auftragsverarbeiter**

- a. ORICOM, Schrobdsdorffstr. 5, 12623 Berlin. ORICOM unterstützt sie als Auftragsverarbeiter mit IT-Dienstleistungen, insbesondere dem Hosting von Inhalten und dem Bereitstellen von Servern.
- b. Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, Vereinigten Staaten von Amerika. Die Microsoft Corporation unterstützt sie mit Cloud und Infrastruktur Hosting Leistungen sowie der Bereitstellung der Office 365 Applikationen (z.B. das Office E-Mail-Programm).
- c. Nova GmbH Digitalagentur, Zimmerstraße 6, 76137 Karlsruhe. Die Nova GmbH Digitalagentur unterstützt sie als Auftragsverarbeiter mit ihrem Internetauftritt durch die Erbringung digitaler Beratungsleistungen.

##### **2. Weitere Empfänger**

Reed Smith LLP Deutschland, Von-der-Tann-Straße 2, 80539 München. Reed Smith berät DsiN zum Datenschutz in Zusammenhang mit Ihrer Auskunftsanfrage und der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde in Berlin.

#### **E. Speicherdauer Ihrer personenbezogenen Daten**

Sie fragen in Ihrer E-Mail außerdem weitere Details zur Speicherdauer Ihrer personenbezogenen Daten an. Gerne teilt DsiN Ihnen mit, dass DsiN Ihre Registrierungs- und die Nutzerkontodaten sowie Ihre Prüfungsergebnisse nur so lange, wie der Nutzungsvertrag über das Nutzerkonto mit Ihnen besteht, verarbeitet. Darüber hinaus speichert DsiN Ihre Registrierungs- und die Nutzerkontodaten, sowie Ihre Prüfungsergebnisse nur noch zur Geltendmachung von oder zur Verteidigung gegen rechtliche Ansprüche oder zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. DsiN bewahrt deshalb die Registrierungs- und die Nutzerkontodaten, sowie die Prüfungsergebnisse entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für 10 Jahre zum Schluss des Kalenderjahres, in dem der Beleg entstanden ist, auf (§ 147 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 4 AO).

#### **F. Herkunft der personenbezogenen Daten**

Hinsichtlich Ihrer Rückfrage zur Herkunft Ihrer personenbezogenen Daten, informieret DsiN Sie darüber, dass DsiN lediglich solche personenbezogenen Daten über Sie verarbeitet, die im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Nutzungsvertrages über die DsiN-Angebote entstanden sind und die Sie an DsiN übermittelt haben. DsiN hat insbesondere keine weiteren personenbezogenen Daten über Sie von Dritten erhalten.

## **G. Angaben in den Anlagen 1 und 2 des Auskunftsschreibens**

### **1. Anlage 1**

DsiN kann Ihnen leider keine weiteren Informationen zu den von ihnen eingesetzten Technischen und Organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO mitteilen. Dies ist nicht von Art. 15 DSGVO umfasst und würde auch die Sicherheit ihrer Datenverarbeitung untergraben. DsiN kann Ihnen jedoch mitteilen, dass DsiN eine nach derzeitigem Stand der Technik ausreichende Verschlüsselung Ihres Passworts vornimmt, um die Sicherheit Ihrer Daten zu gewährleisten. Eine Offenbarung des Verschlüsselungsverfahrens würde die von ihnen ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen untergraben. DsiN weist auch darauf hin, dass insbesondere die Preisgabe des Verschlüsselungsverfahrens auch die Sicherheit der personenbezogenen Daten unserer anderen Nutzer gefährden würde (Art. 15 Abs. 4 DSGVO). Das zugrundeliegende Passwort ist Ihnen zudem bereits bekannt, sodass eine Beauskunftung des Passworts nicht erforderlich ist (Erwägungsgrund 62 Abs. 1 DSGVO).

### **2. Anlage 2**

DsiN hat Ihnen alle Informationen zu Ihren Prüfungsergebnissen mit dem Auskunftsschreiben vom 7. Juni 2024 bereitgestellt, zu deren Beauskunftung DsiN rechtlich berechtigt und verpflichtet ist.

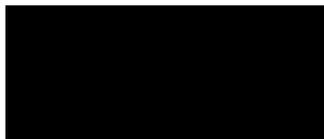
Eine vollständige Übersetzung Ihrer Prüfungsergebnisse kann DsiN Ihnen nicht bereitstellen, da sowohl Prüfungsfragen als auch die Berechnungsmethode der Prüfungsergebnisse Betriebsgeheimnisse von DsiN darstellen (Art. 15 Abs. 4 DSGVO). Die Ihnen vorgelegte Darstellung ist die Darstellung, wie sie bei ihnen vorhanden ist. Eine Rück-Zuordnung Ihrer Antworten zu den jeweiligen Lerneinheiten und Prüfungsfragen würde auf Seiten von DsiN einen sehr hohen Aufwand erfordern, der nicht im Verhältnis zu Ihrem Interesse an den Informationen über die Beantwortung einzelner Prüfungsfragen steht (vgl. Gola DS-GVO/Franck, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 15 Rn. 42, LG Heidelberg, Urteil vom 21.02.2020, Az. 4 O 6/19). Ihnen liegt bereits das Zertifikat mit Ihren Gesamtergebnissen sowie einer detaillierten Aufschlüsselung der Prozentzahl der von Ihnen richtig bzw. falsch beantworteten Fragen für jeden Themen- und Fokusbereich vor.

\*\*\*

Bezüglich der übrigen Punkte aus Ihrer E-Mail verweisen wir auf die Ausführungen im Auskunftsschreiben vom 7. Mai 2024, in dem DsiN umfassend und soweit DsiN rechtlich hierzu berechtigt und verpflichtet ist, Auskunft erteilt hat.

Wir leiten diese Antwort und Ihre Rückfragen zur Vollständigkeit der Akte an den Berliner Datenschutzbeauftragten weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt